

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **InsO: Antrag auf Restschuldbefreiung auch nach abschließender Gläubigerversammlung**  
Beschluss vom 24.03.2022, Az: IX ZB 35/21
2. **EGBGB, BGB: Rückzahlung von Fitness-Studio-Beiträgen bei coronabedingter Schließung**  
Urteil vom 04.05.2022, Az: XII ZR 64/21
3. **FamFG, VersAusglG: Aufklärungspflicht bei Verzicht auf noch verfallbare Anrechte**  
Beschluss vom 30.03.2022, Az: XII ZB 421/21
4. **BGB: Begründungsanforderungen bei Unterbringung von mehr als einem Jahr**  
Beschluss vom 30.03.2022, Az: XII ZB 35/22
5. **AufenthG: Übergabe der Abschiebungsandrohung**  
Beschluss vom 05.04.2022, Az: XIII ZB 18/21

### Urteile und Beschlüsse:

1. **InsO: Antrag auf Restschuldbefreiung auch nach abschließender Gläubigerversammlung**  
Beschluss vom 24.03.2022, Az: IX ZB 35/21  
Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann bei angezeigter Masseunzulänglichkeit bis zur Einstellung des Insolvenzverfahrens gestellt werden, auch wenn eine abschließende Gläubigerversammlung durchgeführt worden ist.
2. **EGBGB, BGB: Rückzahlung von Fitness-Studio-Beiträgen bei coronabedingter Schließung**  
Urteil vom 04.05.2022, Az: XII ZR 64/21
  - a) Während der Zeit der Schließung eines Fitnessstudios aufgrund der hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie war es dem Betreiber rechtlich unmöglich, dem Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur vertragsgemäßen Nutzung des Fitnessstudios zu gewähren und damit seine vertraglich geschuldete Hauptleistungspflicht zu erfüllen. Für den Zeitraum der Schließung hat der Nutzungsberechtig-

tigte einen Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Monatsbeiträge, sofern der Betreiber von der "Gutscheinlösung" nach Art. 240 § 5 Abs. 2 EGBGB keinen Gebrauch gemacht hat.

b) Eine Anpassung vertraglicher Verpflichtungen an die tatsächlichen Umstände kommt grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn das Gesetz in den Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung die Folge der Vertragsstörung bestimmt. Daher scheidet eine Anwendung des § 313 BGB aus, soweit der Tatbestand des § 275 Abs. 1 BGB erfüllt ist.

c) Bei Art. 240 § 5 EGBGB handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung, die die gesetzlichen Rechtsfolgen der Unmöglichkeit modifiziert und in ihrem Geltungsbereich die Anwendung des § 313 BGB ausschließt.

d) Der Betreiber eines Fitnessstudios hat deshalb gegen seinen Vertragspartner keinen Anspruch auf eine Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage dahingehend, dass die vereinbarte Vertragslaufzeit um den Zeitraum einer pandemiebedingten Schließung des Fitnessstudios verlängert wird.

### **3. FamFG, VersAusglG: Aufklärungspflicht bei Verzicht auf noch verfallbare Anrechte**

Beschluss vom 30.03.2022, Az: XII ZB 421/21

Zum Umfang der Aufklärungspflicht des Gerichts nach Verzicht eines Ehegatten auf ein noch verfallbares Anrecht.

### **4. BGB: Begründungsanforderungen bei Unterbringung von mehr als einem Jahr**

Beschluss vom 30.03.2022, Az: XII ZB 35/22

Zu den Voraussetzungen und Begründungsanforderungen, wenn eine Unterbringung für länger als ein Jahr angeordnet oder genehmigt werden soll (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 218, 111 = FamRZ 2018, 950).

### **5. AufenthG: Übergabe der Abschiebungsandrohung**

Beschluss vom 05.04.2022, Az: XIII ZB 18/21

Ist der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist oder auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden, ist die Ausländerbehörde nicht verpflichtet, dem Ausländer die Abschiebungsandrohung in Form eines Standardformulars mit Erläuterungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 5 AufenthG zu übergeben. Sie kann auch nach § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Vorschrift vorgehen. In diesem Fall hat die Ausländerbehörde dem Ausländer auf einen entsprechenden Antrag eine mündliche oder schriftliche Übersetzung der Abschiebungsandrohung zur Verfügung zu stellen.